

ihm günstige Bedingungen für die Erfüllung seiner Funktion garantieren. Die Gewährung diplomatischer Immunitäten schließt die Verpflichtung dieser Personen ein, die Gesetze des Empfangsstaates strikt zu achten.

Entsprechend § 56 GVG und der VO über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 5.1963 (GBl. II 1963 Nr. 41 S. 269) werden den Missionen, den Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals die diplomatischen Privilegien und Immunitäten gewährt. Hierzu gehören u. a. die Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit (§ 56 Abs. 1 GVG), die Unverletzlichkeit der Person, der Räumlichkeiten der Vertretung, des Wohnraums, des Eigentums und der Post (§ 3 Buchst. a bis g der gen. VO). Zu den bestehenden Unterschieden bei der Gewährung von Privilegien und Immunitäten zwischen den Mitgliedern des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des Dienstpersonals sowie der privaten Hausangestellten vgl. §§ 29 ff. und 37 ff. der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen sowie § 3 der o. g. VO vom 2. 5. 1963.

Zur Problematik der Privilegien und Immunitäten vgl. auch Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 14. 12.1959 (GBl. II 1976 Nr. 6 S. 150), insbes. Art. IV; Abkommen über den Rechtsstatus und die Vorrechte der Internationalen Zweigorganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24.11.1967 (GBl. II 1968 Nr. 7 S. 31); Konvention über die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 24.4.1973 (GBl. II 1973 Nr. 7 S. 61); Konvention über die Privilegien und

Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.2.1946 (GBl. II 1975 Nr. 8 S. 165); Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen vom 21.11.1947 (GBl. II 1975 Nr. 9 S. 181); Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation vom 1. 7. 1959 (GBl. II 1975 Nr. 10 S. 213). Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts genießen auch Staatsoberhäupter und andere hohe Repräsentanten bei Reisen ins Ausland die diplomatischen Immunitäten, die sich in aller Regel ebenfalls auf die sie begleitenden Personen erstrecken (vgl. dazu Artikel 1 der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973, GBl. II 1977 Nr. 5 S. 62).

Die in der DDR tätigen Konsuln genießen entsprechend den bilateralen Vereinbarungen in Form von Konsularverträgen oder nach Völkergewohnheitsrecht auf der Basis der Gegenseitigkeit Immunität.

Straftaten, die von Personen begangen werden, denen die Regierung der DDR diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt hat, verlieren dadurch nicht ihren gesellschaftswidrigen bzw. -gefährlichen Charakter. Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an diesen Straftaten sowie Begünstigung durch Bürger der DDR oder durch Ausländer im Staatsgebiet der DDR ist daher strafbar. Ebenso ist die Notwehr (§ 17) gegen derartige Delikte möglich.

6. Das in Abs. 2 statuierte Personalitätsprinzip basiert auf dem staatsrechtlichen Grundsatz, daß die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger der DDR nicht an den Staatsgrenzen enden. Als Staatsbürger der DDR sind sie auch während ihres Aufenthalts im Ausland verpflichtet, ihre in der Verfassung und den Geset-